

1954	Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1954	Nr. 40
Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 54	Drittes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft	365
3. 12. 54	Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen	366
2. 12. 54	Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA)	367
3. 12. 54	Verordnung über die Einführung einer neuen Internationalen Zollanmeldung im Eisenbahnverkehr	369
7. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	372
30. 11. 54	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Gesetz über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten	372

Drittes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft.

Vom 6. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der in § 1 des Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 380) festgesetzte Betrag von achthundert Millionen Deutsche Mark wird um sechshundertfünfzig Millionen Deutsche Mark auf eine Milliarde vierhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark erhöht.

(2) Für Forderungen in ausländischer Währung dürfen im Rahmen des Absatzes 1 zu Lasten des Bundes Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem Betrag von insgesamt hundert Millionen Deutsche Mark übernommen werden. Für die Umrechnung der ausländischen Währung in Deutsche Mark ist maßgebend das Mittel der Devisenkurse, die vor Ausfertigung der Urkunden über die Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen zuletzt amtlich festgestellt worden sind. Soweit bereits in der Vergangenheit für Forderungen in ausländischer Währung eine Bürgschaft übernommen worden ist, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 2

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird ermächtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland für das ERP-Sondervermögen mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. Au-

gust 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von zweihundert Millionen Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Ermächtigung gilt für Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften, die außerhalb des Rahmens des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens übernommen werden sollen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen
mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen.**

Vom 3. Dezember 1954.

Auf Grund

- a) des § 120e der Gewerbeordnung,
- b) des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446),
- c) des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
- d) des § 22 des für das Gebiet des Landes Niedersachsen geltenden Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Beschäftigungsverbote

Es dürfen nicht beschäftigt werden

- a) Personen unter 21 Jahren mit der Herstellung, Bearbeitung und Verpackung von Präservativen, Sicherheitspessaren und anderen ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen,
- b) Jugendliche unter 18 Jahren mit der Herstellung, Bearbeitung und Verpackung von Suspensorien.

§ 2

**Trennung der Geschlechter bei der Arbeit,
Aufenthaltsverbote**

In einem Raum, in dem die in § 1 genannten Arbeiten verrichtet werden, dürfen Männer und Frauen nicht gleichzeitig beschäftigt werden. In einem solchen Raum dürfen auch der gleichzeitige Aufenthalt von Männern und Frauen sowie der Aufenthalt von Jugendlichen, in einem Raum, in dem die in § 1 Buchstabe a genannten Arbeiten verrichtet werden, außerdem der Aufenthalt von Personen unter 21 Jahren nicht gestattet werden. Die vorstehenden Vorschriften über Beschäftigung und Aufenthalt gelten nicht für Personen über 21 Jahre, die sich in dem Raum zur Ausführung unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten vorübergehend aufhalten müssen, und für Aufsichtspersonen.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen vom 30. Januar 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 3, 123) außer Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Zwölfte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. AbgabenDV-LA).**

Vom 2. Dezember 1954.

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 78 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Rechtsform der Unternehmen

Die Befreiung der Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 19 des Gesetzes ist von der Rechtsform, in der diese Unternehmen betrieben werden, unabhängig. Wird das Unternehmen in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (Personengesellschaft), betrieben, so gilt die Befreiung für die Anteile der Gesellschafter.

§ 2

Sonderausgleichsforderungen

Sonderausgleichsforderungen, die Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zustehen, sind nicht Ausgleichsforderungen im Sinne des § 19 des Gesetzes und der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung.

§ 3

**Geldinstitute
(Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
mit Ausgleichsforderungen**

Hat ein Geldinstitut, das von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben wird, Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile oder der Anteil eines Gesellschafters an diesen Vermögensteilen bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Einzelunternehmers oder des Gesellschafters nicht anzusetzen.

§ 4

**Höhe der Abgabeschuld bei Unternehmen
ohne Ausgleichsforderungen**

(1) Hat ein Unternehmen (Geldinstitut, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Bausparkasse) keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2

und des § 7 auf den Betrag zu ermäßigen, der nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten oder § 13 Abs. 2 und 3 der Dreiundzwanzigsten oder § 5 Abs. 1 und 2 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dem Eigenkapital zugeschlagen wird. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle dieses Betrags der ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil des dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeschlagenen Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut, das keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand hat, von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehegatte außer dem bankgeschäftlichen Vermögen noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt folgendes:

1. Bei einem Einzelunternehmer ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld den dem Eigenkapital nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagenen Betrag übersteigt. Zum bankgeschäftlichen Vermögen in diesem Sinne gehören alle in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile. Als auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallend gilt der Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes), der dem Wertanteil des bankgeschäftlichen Vermögens an dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.
2. Bei einem Gesellschafter einer Personengesellschaft ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf den Anteil des Gesellschafters am bankgeschäftlichen Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (Nr. 1 Sätze 2 bis 4) den diesem Anteil entsprechenden Teil desjenigen Betrags übersteigt, der dem Eigenkapital der Personengesellschaft nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagen wird.

§ 5

**Vierteljahrssatz
bei zusammengesetztem Vermögen
eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters
einer Personengesellschaft**

Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so ist für die Berechnung des gewogenen Mittels (§ 37 des Gesetzes) das für diese Berechnung maßgebende bankgeschäftliche Vermögen in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ermäßigt worden ist.

§ 6

**Ermittlung
des der Abgabe unterliegenden Vermögens
bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft**

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes) und die Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand haben, ist als der Abgabe unterliegendes Vermögen der auf das bankfremde Geschäft entfallende Teil des Betriebsvermögens nach Abzug der Überdeckung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzusetzen.

(2) Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des sich aus Absatz 1 ergebenden Wertes des Betriebsvermögens der Teil dieses Wertes, der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entspricht.

§ 7

**Höhe der Abgabeschuld
und des Vierteljahrssatzes bei Geldinstituten
mit bankfremdem Geschäft**

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2 auf 50 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, um den das Betriebsvermögen des Geldinstituts höher ist, als es sein würde, wenn das Geldinstitut keine getrennten Vermögensübersichten aufgestellt hätte. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Betrags der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil dieses Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut der in Absatz 1 bezeichneten Art von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehe-

gatte außer dem Betriebsvermögen des Geldinstituts noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags der in Absatz 1 bezeichnete Betrag tritt.

(3) Ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach Absatz 2 ermäßigt worden und sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so gilt § 5 entsprechend.

§ 8

**Maßgeblichkeit
der Bestätigung der Umstellungsrechnung**

Für die Frage,

1. ob ein Unternehmen (Geldinstitut, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Bausparkasse) Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand hat,
2. ob und in welcher Höhe ein Betrag nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten oder § 13 Abs. 2 und 3 der Dreiundzwanzigsten oder § 5 Abs. 1 und 2 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dem Eigenkapital eines Unternehmens zugeschlagen wird,
3. welche Vermögensteile bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes) dem Bankgeschäft und dem bankfremdem Geschäft zuzurechnen sind,
4. ob und in welcher Höhe eine Überdeckung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vorhanden ist,

ist der bestätigte endgültige Abschluß der Umstellungsrechnung maßgebend.

§ 9

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West). Soweit in der Verordnung auf Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz Bezug genommen ist, treten in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Geldinstitute, die sowohl Berliner Altbanken als auch Geldinstitute im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über die Einführung einer neuen Internationalen Zollanmeldung im Eisenbahnverkehr.

Vom 3. Dezember 1954.

Auf Grund des § 16 und des § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Zollanweisungs-Ordnung vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 461) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. a) nach Muster C, wenn die Eisenbahnverwaltung die Abfertigung von Zollgut, das aus dem Zolllausland eingegangen ist und durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden soll, auf Zollbegleitschein B beantragt,

b) nach Muster C 1, wenn die Eisenbahnverwaltung die Abfertigung von Zollgut, das aus dem Zolllausland eingegangen ist, entweder auf Zollbegleitschein B nach einem im deutschen Zollgebiet liegenden Bestimmungsort oder auf Zollbegleitschein A beantragt.“

2. Das bisherige Muster C wird durch die neuen Muster C und C 1 ersetzt.

Das neue Muster C entspricht der Anlage zu dieser Verordnung. Der vorgedruckte Text muß entweder in deutscher oder in französischer Sprache verfaßt sein. Er kann neben einer dieser Sprachen auch noch andere Sprachen enthalten. Das Muster C 1 ist vierseitig. Seine beiden ersten Seiten entsprechen denen des neuen Musters C; die dritte und vierte Seite sind unbedruckt.

§ 2

Die Eisenbahn-Zollordnung vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Jede mit Eisenbahnfrachtbrief über die Zollgrenze eingehende Sendung soll von einer deutlich mit lateinischen Buchstaben geschriebenen, dem Frachtbrief beigefügten Absendererklärung in zwei Stücken begleitet sein. Es sind zu verwenden

- a) für Sendungen aus dem Zolllausland das Muster A, wenn die Sendung durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt und auf Zollbegleitschein B abgefertigt werden soll, das Muster A 1 in allen anderen Fällen;
- b) für Sendungen aus den Zolllauschlüssen das Muster B.

Massengüter, die gleichzeitig an denselben Empfänger und nach demselben Ort aufge-

liefert werden, können in eine Absendererklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind.

(2) Die Absendererklärung kann in jeder europäischen Sprache abgefaßt sein.

(3) Die Absendererklärungen dienen der Eisenbahndienststelle als Grundlage für die Zollanmeldung. Die Eisenbahndienststelle hat ihre Übereinstimmung mit dem Frachtbrief zu prüfen. Auf Ersuchen der Zollstelle hat sie Übersetzungen fremdsprachiger Absendererklärungen beizufügen, wenn diese in einer anderen Sprache als der französischen oder — bei leichtverderblichen Lebensmitteln und frischen Blumen — der italienischen Sprache abgefaßt sind. Fehlt für aus dem Zolllausland eingehende Sendungen die Absendererklärung oder ist die dem Frachtbrief beigefügte Absendererklärung mangelhaft oder unrichtig, so hat die Eisenbahndienststelle die Absendererklärung auszustellen, zu ergänzen oder zu berichtigen.“

2. Das bisherige Muster A wird durch die neuen Muster A und A 1 ersetzt.

Das neue Muster A entspricht der Anlage zu dieser Verordnung. Der vorgedruckte Text muß entweder in deutscher oder in französischer Sprache verfaßt sein. Er kann neben einer dieser Sprachen auch noch andere Sprachen enthalten. Das neue Muster A 1 ist vierseitig. Seine beiden ersten Seiten entsprechen denen des neuen Musters A; die dritte und vierte Seite sind unbedruckt.

§ 3

Bei Sendungen aus Staaten, die nicht Gegenrecht üben, kann verlangt werden, daß die Zollanmeldung für das Zollanweisungsverfahren nach einem anderen Muster abgegeben wird.

§ 4

Die bisherigen Muster C der Zollanweisungs-Ordnung und A der Eisenbahn-Zollordnung können bis zum 31. Dezember 1955 noch in der bisherigen Weise weiter verwendet werden.

§ 5

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

T. I. F.

Internationaler Eisenbahnverkehr
Transports internationaux par chemins de fer

INTERNATIONALE ZOLLANMELDUNG
DÉCLARATION-SOUMISSION INTERNATIONALE DE DOUANE

1. *) Die Eisenbahn
Le chemin de fer
vertreten durch
représenté par

*) Der Unterzeichnete
Le soussigné
als Bevollmächtigter der Eisenbahn
fondé de pouvoir des Chemins de fer
meldet die auf der Rückseite und in den beigeschlossenen weiteren Absender-
présente au transit les marchandises décrites au verso de la présente — et dans
erklärungen Nr. les déclarations ci-jointes des expéditeurs numérotées de
bis Nr. aufgeführten Waren zur Zollanweisung an und verpflich-
à — et s'engage à les représenter, dans le délai de
tet sich, sie binnen
Tagen mit unverletztem Zollverschluß dem Zollamt in
jours, sous scellement douanier intact, au bureau de douane de
wiederzugestellen

ABFERTIGUNGS-BESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE PRISE EN CHARGE

2. Zollamt
Bureau de douane

Nr.
No

Wagen
Wagon
Nr.
No

Behälter
Container
(Ort) (Datum)
(lieu) (date)

3. Angelegter oder anerkannter Zollverschluß an
Scellement apposé ou reconnu sur
(Ort) (Datum)
(lieu) (date)

Der Zollbeamte
l'agent de douane



Unterschrift
Signature

ERLEDIGUNGS-BESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE DECHARGE

4. Abgegeben am mit Anlagen Nr.
Présenté le avec annexes No du registre
Wir, die unterzeichneten Zollbeamten beim Zollamt bescheinigen, daß die auf der Rückseite und in den beigeschlossenen
Nous, soussignés, agents des douanes au bureau de certifications que les marchandises désignées au verso de la présente —
weiteren Absendererklärungen Nr. bis Nr. aufgeführten Waren uns mit unverletztem Zollverschluß
et dans les déclarations ci-jointes numérotées de a nous ont été représentées sous scellement intact
wiedergestellt worden sind. (Ort) (Datum)
(lieu) (date)

Unterschrift
Signature

5. Weiterer Nachweis der Waren
Destination donnée aux marchandises

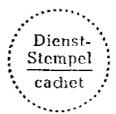
*) Unter meinen — unseren Augen — über die Zollgrenze ausgeführt
Vu passer à l'étranger
Verladen auf Schiff
embarquées sur le navire (Name des Schiffes)
Auf Zolllager — Zollvormerklager verbracht
Mises dans l'entrepôt de
Abfertigung zum freien Verkehr
déclarées en détail
(Ort) (Datum)
(lieu) (date)

Unterschrift
Signature

6. Die eingegangenen Verpflichtungen sind gelöscht unter Nr.
Il a été donné décharge des engagements souscrits sous le No

(Ort) (Datum)
(lieu) (date)

Zollamt
Bureau de douane
Unterschrift
Signature



7. BEMERKUNGEN (Umladung, Verschlußverletzung usw.)
OBSERVATIONS (transbordement, rupture de scellements, etc.)

*) Nichtzutreffendes streichen
Biffer la mention inutile

ABSENDERERKLÄRUNG FÜR DIE VORZUNEHMENDE ZOLLBEHANDLUNG
DÉCLARATION DE L'EXPÉDITEUR EN VUE DE L'ACCOMPLISSEMENT DES FORMALITÉS EN DOUANE

8. Empfänger (Name und Anschrift)
 Destinataire (Nom et adresse)

.....

.....

9. Herkunftsland der Ware:
 Pays de provenance de la marchandise

.....

10. Bestimmungsland der Ware:
 Pays de destination de la marchandise

.....

Zeichen u. Nummern der Packstücke oder des Wagens	Zahl und Art der Packstücke (Kisten, Säcke usw.)	Gattung der Ware nach Sprachgebrauch und Handelsübung	Rohgewicht	Reingewicht oder sonst. Maßstäbe	Wert (in der Währung des Abgangslandes)	Bemerkungen
Marques et numéros des colis ou du wagon	Nombre et nature des colis (caisses, sacs, etc.)	Désignation de la marchandise d'après ses appellations usuelle et commerciale	Poids brut	Poids net ou autres mesures (litres, surfaces, etc.)	Valeur (en monnaie du pays de départ)	Observations
11	12	13	14	15	16	17

18. Sonstige vom Absender gegebene Erläuterungen (Bahnhof, bei dem die Zollabfertigung vorzunehmen ist, Art des anzuwendenden Zollverfahrens, beigefügte Unterlagen und deren Nr. usw.)

Autres renseignements fournis par l'expéditeur (gare devant accomplir les formalités, régime douanier sous lequel doit être déclaré l'envoi, pièces jointes et leur numéro, etc.)

19. Absender (Name und Anschrift)
 Expéditeur (Nom et adresse)

.....

.....

..... (Ort) (Datum)
 (lieu) (date)

Unterschrift des Absenders
 Signature de l'expéditeur

20. Versand Nr.
 Numéro de l'expédition

Tagesstempel des Abgangsbahnhofs
 Timbre à date de la gare expéditrice

21. Zahl und Kennzeichen der zuerst angelegten Zollverschlüsse:
 Nombre et caractéristiques des premiers scelllements douaniers apposés:

.....

..... (Ort) (Datum)
 (lieu) (date)

Zollamt
 Bureau de douane

Unterschrift
 Signature

**Verordnung zur Änderung
der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 7. Dezember 1954.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Achte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen vom 27. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Anteil beträgt

1. für die Zeit vom 1. September 1954 bis 30. November 1954 mindestens 25 vom Hundert,
2. für die Monate Dezember 1954 und Januar 1955 mindestens je 30 vom Hundert,
3. für die Zeit vom 1. Februar 1955 bis 31. März 1955 mindestens 20 vom Hundert und für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Mai 1955 mindestens 20 vom Hundert.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Weizenmengen dürfen insoweit unterschritten werden, als sie in den vorhergehenden Vermah-

lungszeiträumen (Absatz 1 Nummern 1 bis 3) überschritten worden sind. Die im Monat August 1954 verarbeitete Menge von inländischem Weizen darf auf die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Weizenmengen angerechnet werden.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Anteil beträgt in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1954 und in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1955 durchschnittlich 32 vom Hundert, in keinem Monat jedoch mehr als 40 vom Hundert der verarbeiteten Gesamtweizenmenge, und in der Zeit vom 1. November 1954 bis 31. März 1955 durchschnittlich 40 vom Hundert, in keinem Monat jedoch mehr als 45 vom Hundert der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft und am 31. Juli 1955 außer Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 36 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1954 — 1 BvL 9/51 — 1 BvL 2/53 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 25. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1950 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77)

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 36 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 25. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1950 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) ist hin-

sichtlich der Entscheidungen des ärztlichen Berufsgerichts Niedersachsen mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. November 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Druckfehlerberichtigung

In § 5 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 5. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 302) wird die in der ersten Zeile als Absatzbezeichnung vorangestellte Nummer „2.“ in „(2)“ geändert. Hinter § 5 ist über die Zeile „3. Freiballone“ als Überschrift „§ 6“ zu setzen.